

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Anordnung nach § 28 IfSG iVm § 24 Abs. 1 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (8.BayIfSMV)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 iVm Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV und § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ostallgäu
aufgrund steigender Fallzahlen**

1. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 8.BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt im Gebiet des Landkreises Ostallgäu in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr auf folgenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen:

Stadt Füssen

- In der Altstadt innerhalb und einschließlich der Luitpoldstraße, Ritterstraße, Lechhalde, Spitalgasse, Klosterstraße, Sebastianstraße, Kaiser-Maximilian-Platz und Prinzregentenplatz
 - Bahnhofsstraße vom Bahnhof bis zum Prinzregentenplatz
 - Im Ortsteil Hopfen am See auf der Uferstraße innerorts
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 08.11.2020 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 30.11.2020, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf, 05.11.2020

Maria Rita Zinnecker
Landrätin